

Qualifizierung

Ausführungshinweise zu § 6 der AVO

Die AVO geht davon aus, dass der Arbeitgeber ein Interesse daran hat, seine Mitarbeiter/innen zu qualifizieren.

Dieses Interesse ist gleichwohl nicht immer und überall selbstverständlich. Deshalb enthält § 6 zusätzlich auch Ansprüche, die Mitarbeitende beim Dienstgeber geltend machen können.

Im **Mitarbeitergespräch** vereinbaren Vorgesetzte und Mitarbeitende die notwendigen Qualifizierungen.

Ist das Instrument des Mitarbeitergesprächs noch nicht eingeführt, haben die Mitarbeitenden den Anspruch auf ein **regelmäßiges Gespräch** mit der jeweiligen **Führungskraft** (das ist in der Regel der unmittelbare Vorgesetzte) über ihre Qualifizierung. Kommt der Vorgesetzte den Anforderungen der AVO nicht nach, entsteht für die Mitarbeitenden ein **Rechtsanspruch auf Qualifizierung** im Umfang von 5 Arbeitstagen pro Jahr. Sie haben dann ein Vorschlagsrecht. Anschließend muss zu einer **Verständigung über die Qualifizierungsmaßnahme** zwischen Dienstgeber und Mitarbeitendem kommen.

Die darauf basierende Vereinbarung bedarf im Bereich des Bischöflichen Stuhls der Genehmigung durch bzw. **Abstimmung** mit den Personalabteilungen. Zum Teil wird die Genehmigung delegiert an die jeweiligen Einrichtungsleiter.

In den Kirchengemeinden ist der Pfarrer (oder die Person, an die er dies delegiert hat) verantwortlich für die Realisierung der Anforderungen, die sich aus § 6 ergeben.

Die Aufwendungen der Qualifizierungsmaßnahme beinhalten die **Teilnehmerbeiträge, Fahrtkosten, auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung**.

- Qualifizierungskosten bis **250,00 €** werden vom Dienstgeber vollständig finanziert.
- Für Qualifizierungen, deren Kosten über 250,00 € liegen, treffen Dienstgeber und Mitarbeiter/in eine Vereinbarung zur Kostentragung.
- Qualifizierungen, die **ausschließlich Dienstgeberinteressen** dienen oder von diesem angeordnet werden, werden vollständig vom Dienstgeber finanziert (s. dazu Absatz 4).
- Vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen sind **Arbeitszeit** – auch für Teilzeitbeschäftigte. Die auf diese Weise möglicherweise entstehende Mehrarbeit ist auszugleichen.
- Mitarbeitenden mit **individuellen Arbeitszeiten** sollen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen eine Teilnahme ermöglichen. Der Dienstgeber ist in der Pflicht, hier entsprechend zu handeln.

Verfahren

- Nach Mitarbeitergespräch oder regelmäßigem Gespräch ist die jeweilige Personalabteilung zu informieren – möglichst sechs Wochen vor Beginn der Qualifizierung, bei aufwändigeren mindestens drei Monate vorher. Gegebenenfalls ist mit der Personalabteilung abzuklären, ob der entsprechende Budgetrahmen zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die Personalabteilung prüft die Entscheidung, bestätigt oder widerspricht. Im letzten Fall ist ggf. ein weiteres Gespräch zwischen Vorgesetztem und Mitarbeitendem notwendig.
- Die Teilnahme wird in der Personalakte dokumentiert und den Teilnehmenden bei internen Qualifizierungen bestätigt.

(Stand: 20.08.2014)